



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 14.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde *Weißenbach am Lech* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 192,00 Euro
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit.....384,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit.....560,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit.....800,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit.....1.120,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit.....1.440,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit.....1.760,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Weißenbach am Lech legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit.....12,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit25,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit.....35,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit.....50,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit.....67,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit.....87,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit.....207,50 Euro fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Harald Schwarzenbrunner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: